

der übrigen Kastvogtei des Fraumünsters getrennt und den Habsburgern verpfändet worden¹⁾. Einen Quellenbeleg für diese Nachricht vermag K. M. nicht beizubringen. „Sobald als nur möglich von Habsburg loszukommen, das war jetzt (1230) das Gebot der Stunde.“²⁾ „Als das Reich (Friedrich II.) die Reichsvogtei Uri 1230 an Habsburg verpfändete und das Tal damit unter die habsburgische Vogteiherrschaft kam, nahmen die Urner Bauern diesen politischen Akt mit nicht geringerer Empörung auf als dies bei verpfändeten Reichskommunen der Fall war. Sie haben die Verpfändung unverzüglich, und erfolgreicher als sogar Reichsstädte, am 26. Mai 1231 rückgängig gemacht und dem König das feierliche Versprechen abgenommen, sie künftig nie mehr zu veräußern.“³⁾ 1941 hat also K. M. als Zeitpunkt der Verpfändung den Herbst 1230 nur vermutet, 1943 ist er bereits sicher geworden, denn er will ja zeigen, daß die Urner schon 1231 die Habsburger gehaßt haben. Dazu würde es schlecht passen, wenn sie nicht sofort gehandelt und sich mit eigenen Mitteln losgekauft hätten. „Und die Urner haben sich nicht nur innerlich empört. Sie haben auch gehandelt, und zwar sofort.“⁴⁾ Freilich beruht die Empörung der Urner auch nur auf einer durch keinerlei Quellennachrichten belegten „Vermutung“ K. M.s von 1941/43 und ist mit seiner eigenen Ansicht von 1911 und 1932 kaum in Einklang zu bringen. Daß die Urner die Unterstellung unter das Reich der habsburgischen Herrschaft vorzogen, ist durch ihren Selbstständigkeitsdrang genügend erklärt, es braucht dazu keine Habsburgfeindlichkeit angenommen zu werden. Ob die Urner, wie K. M. annimmt, die Loskaufsumme aufgebracht oder zu ihr beigetragen haben, wissen wir nicht; daß schon nachweislich nach zwei Jahren Steuern erhoben wurden⁵⁾, spricht nicht dafür, daß, wenn sie überhaupt für die Lösung der Pfandschaft etwas gezahlt haben, ihr Anteil sehr groß war, denn sonst hätten sie wohl eine längere Steuerfreiheit erhalten. K. M. stützt seine These auf die Tatsache, daß den Urnern eine Urkunde ausgehändigt wurde. Er schreibt⁶⁾: „Hätte der Reichsherrscher die Vogtei Uri 1231 aus eigener Initiative und mit eigenen Finanzmitteln, also durch einen einseitigen

¹⁾ Ebd. S. 608.

²⁾ Ebd. S. 613.

³⁾ ZSG. 23 S. 389.

⁴⁾ Freiheitskampf S. 10.

⁵⁾ Vgl. QW. 1, 345, 349.

⁶⁾ ZSG. 23 S. 549.